

Merkblatt für die Errichtung von Gartenbrunnen / Hausbrunnen (Erdaufschlüsse) - gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 34 des Landeswassergesetzes NRW

- Für eine Förderung oder Entnahme von Grundwasser im Rahmen einer bauzeitlichen Entnahme von Grundwasser und zur Ableitung des geförderten Grundwassers verwenden Sie bitte die Merkblätter für Baugrubenwasser und bauzeitliche Grundwasserförderung
- Eine Entscheidung, ob im Einzelfall eine wasserrechtliche Erlaubniserfordernis gemäß §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz vorliegt, trifft die Untere Wasserbehörde.

Die Errichtung eines Brunnens (Garten- / Hausbrunnen) oder anderweitige Erschließung von Grundwasser ist anzeigepflichtig.

Für die Anzeige zur Errichtung eines Brunnens reichen Sie bitte die nachfolgend genannten Unterlagen in 2-facher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde ein.

1. **Ausgefüllter Anzeigevordruck**
2. **Deutsche Grundkarte / Amtlicher Lageplan**
M 1 : 5.000 (erhältlich beim Katasteramt der Städte-Region Aachen, Tel. 0241 / 5198-2546).
Bitte markieren Sie die für den Antrag in Frage kommenden Grundstücke.
3. **Katasterlageplan (Liegenschaftskarte)**
M 1 : 1.000 (erhältlich beim Katasteramt der Städte-Region Aachen, Tel. 0241 / 5198-2546).
Bitte markieren Sie die für den Antrag in Frage kommenden Grundstücke.
4. **Lageplan M 1 : 500 mit farbiger Eintragung der Brunnenanlage**
5. **Nachweis Zertifizierung des Bohrunternehmens nach DVGW W 120 und Sachkundenachweis des Bohreräteführers**
6. **Angaben zur Brunnenbohrung (Tiefe, Ausbau, Grundwasserstand)**
7. **Ggf. Weitere Angaben, je nach Sachlage**

Es bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten, weitere Angaben und Unterlagen nachzufordern.

Hinweise zur Anzeige:

Im vorliegenden Merkblatt können nicht alle Fragen umfassend beantwortet werden, da je nach Sachlage unterschiedliche / zusätzliche Aspekte relevant sein können. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde.

Die Bearbeitung der Anzeige ist gebührenpflichtig (z.Zt. 50 €).

Die Gebühr kann erhöht werden, wenn das Prüfverfahren durch Verschulden des Anzeigetellers z.B. unvollständige Antragsunterlagen, zusätzlich erforderliche Orts,- oder Beratungstermine etc. einer besonderen Mühewaltung bedarf. Auslagen (z.B. Kopierkosten) durch das Einreichen unvollständiger Unterlagen, sind ggf. vom/von der Antragsteller*in zu erstatten.

Links zur Suche von Bohrfirmen (mit W120-Zertifizierung):

<http://www.dvgw-cert.com/index.php?id=165>

http://www.zert-bau.de/nc/unternehmenssuche.html?tx_companysearch_companysearch%5Bcontroller%5D=Daten

Rechtliche und sachliche Hinweise:

Nach den wasserrechtlichen Vorschriften sind Grundwasserentnahmen für den Haushalt, für landwirtschaftliche Hofbetriebe, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei. Der erlaubnisfreie Bau eines Brunnens und die Grundwasserentnahme sind bei der Stadt Aachen, Untere Wasserbehörde anzuzeigen.

Wenn das geförderte Grundwasser an Dritte, z.B. Mieter*in oder Pächter*in von Grundstücken, Häusern und Wohnungen abgegeben wird, ist die Grundwasserentnahme erlaubnispflichtig. Sie benötigen in diesem Fall eine Genehmigung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen.

Was sollten Sie vor der Errichtung eines erlaubnisfreien Brunnens prüfen?

Wenn Ihr Grundstück im Geltungsbereich einer Wasserschutzzone liegt, ist nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung für Bohrungen / den Bau eines Brunnens vorab eine separate Genehmigung erforderlich. Eine Auskunft erteilt die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen.

Es muss sichergestellt sein, dass das Grundstück, auf dem die Grundwasserförderung durchgeführt wird, frei von Altablagerungen oder sonstigen Belastungen ist, damit ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser ausgeschlossen werden kann. Diesen Nachweis können Sie schriftlich bei der Stadt Aachen, Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde einholen.

Was ist bei der Errichtung eines Trinkwasserbrunnens zu beachten?

Trinkwasser ist Wasser, welches dazu bestimmt ist, als Lebensmittel oder für den sonstigen menschlichen Gebrauch verwendet zu werden, insbesondere für die Zubereitung von Speisen und Getränken, für die Körperpflege und -reinigung oder für die Verwendung im Haushalt.

Brunnen, aus denen Wasser zur Nutzung als Trinkwasser gefördert werden soll, bedürfen unabhängig von der Fördermenge einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen.

Was ist zum Schutz des Grundwassers zu beachten?

Alle Anlagen zur Gewässerbenutzung (Brunnen) sind unter Beachtung des anerkannten Standes der Technik zu planen, auszuführen und zu betreiben.

- Bei der Errichtung sowie bei der späteren Nutzung des Brunnens ist darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser in den Brunnen eindringt.
- An der Bohrstelle dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten, wie beispielsweise Schmier- und Treibstoffe gelagert werden. Der Einsatz von chemischen Bohrhilfsmitteln ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen zulässig.
- Das Bohrloch muss gegen unbefugtes Einwirken geschützt werden.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen empfiehlt, die Brunnenanlage gemäß dem anerkannten Stand der Technik (siehe DIN 4926) zu erstellen oder erstellen zu lassen.

Das Erstellen eines Brunnens bedeutet einen Aufschluss des Grundwassers und ist mit der Gefahr verbunden, dass das Grundwasser beeinträchtigt werden kann. Eigentümer*in eines Brunnens haften gemäß § 89 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit durch Einleitung oder Einwirkung von Stoffen.

Sollte es trotz aller Vorsorge zu einer Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwassers kommen, benachrichtigen Sie bitte sofort die Berufsfeuerwehr, Telefon 0241 / 432 37000 oder Telefon 112. Die Feuerwehr informiert die Untere Wasserbehörde.

Auskünfte über den Grundwasserstand

Senden Sie Ihre Anfrage bitte schriftlich per E-Mail an die Untere Wasserbehörde der Stadt Aachen an umweltmailbox@mail.aachen.de

Weitere Hinweise:

Gerade in niederschlagsarmen Zeiten erkundigen sich viele Bürger*innen bei der Unteren Wasserbehörde nach der Tiefe des Grundwasserstands, um einen Brunnen zu errichten.

Aufgrund der Geologie (Schluff- / Tonböden) steht in weiten Bereichen im Stadtgebiet Aachen keine ausreichende Grundwassermenge für die Bewässerung von Hausgrundstücken zur Verfügung. Die Untere Wasserbehörde rät aufgrund der diesbezüglich ungünstigen geologischen Verhältnisse und des notwendigen Aufwands von der Errichtung eines Brunnens ab.

Umweltfreundliche Alternativen

Zur Einsparung von Wasser- und Abwassergebühren sollte die Sammlung und Nutzung des Niederschlagswassers geprüft werden. In den meisten Fällen können Regenfallrohre mit einfachen Mitteln von der öffentlichen Kanalisation abgeklemmt und in Zisternen gesammelt und für die Bewässerung genutzt werden. Wenn eine vollständige Trennung der Dachflächen vom Kanalsystem erfolgt, reduzieren sich die Abwassergebühren.

Falls Sie darüber hinaus noch planen, den Überlauf der Zisterne in das Grundwasser zu versickern, bedenken Sie bitte, dass eine ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück auch aufgrund der ungünstigen geologischen Verhältnisse schwierig ist.

Sollte trotzdem der Wunsch bestehen, ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag inkl. der dafür erforderlichen Unterlagen sowie eines hydrogeologischen Gutachtens bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Aachen zu stellen. Weitere Hinweise können Sie aus den Merkblättern zu diesem Thema auf der Homepage der Stadt Aachen entnehmen.

Hinweise zur Vorlage von digitalen Antragsunterlagen:

Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten, indem die Antragsunterlagen auch digital vorgelegt werden. Digital vorgelegte Anträge können in der Regel schneller bearbeitet werden.

Eine Ausfertigung des kompletten Antrags kann per Mail an folgende Adresse versendet werden: umwelt@mail.aachen.de. Zur einfacheren Be- und Verarbeitung sollte jeder Bericht, Nachweis oder Zeichnung in einer eigenen Datei abgespeichert werden. PDF-Pläne sollten nicht gedreht gespeichert werden.

Die Antragsunterlagen sind möglichst ausschließlich im Portable Document Format (PDF) oder PDF/A (ISO 19005-1) zur Verfügung zu stellen.

Dateiformate der MS-Office-Anwendungen (*.doc/*.docx, *.xls/*.xlsx, etc.) sowie Bild- und Grafikformate (*.bmp, *.gif, *.jpg, *.tif, etc.) sind nur in Ausnahmefällen zu verwenden. Gepackte Dateien (z. B. ZIP-Dateien) können aus Sicherheitsgründen nicht verarbeitet werden.

Alle für die Beurteilung und Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen müssen auch in Papierform eingereicht werden, da derzeit noch keine Bescheidung nur digital vorgelegter Unterlagen vorgenommen werden kann.